

**Der Anspruch des Eigentümers  
gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer  
auf Schadensersatz  
(§ 989 BGB bzw. §§ 990 I, 989 BGB)**

1. Vindikationslage (§§ 985, 986)
2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
3. Zeitpunkt: nach
  - a) Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs (§ 989)
  - b) oder Bösgläubigkeit des Besitzers (§§ 990 I, 989)
4. Verschulden des Besitzers (§§ 276, 278)
5. Rechtsfolge: Pflicht zum Ersatz
  - a) des Substanzschadens
  - b) sowie von Folgeschäden im sonstigen Vermögen des Eigentümers